

# **Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus und Verarbeitung von Braugerste in der Region Baselland, Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland**

(IG Juramalz)

Statuten

## **Artikel 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Interessengemeinschaft zur Förderung des Anbaus und Verarbeitung von Braugerste in der Region Baselland, Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland“, nachfolgend IG Juramalz genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup>Der Sitz der IG Juramalz befindet sich am Arbeitsort des Geschäftsführers.

## **Artikel 2 Zielsetzung**

<sup>1</sup>Die IG Juramalz verfolgt das Ziel, die Produktion wie auch die Verarbeitung von Braugerste in der Region Baselland, Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland nachhaltig aufzubauen, zu unterstützen und zu sichern.

<sup>2</sup>Um den Grundsatz der IG Juramalz zu verwirklichen, werden die folgenden Ziele angestrebt:

- a. Der Aufbau eines qualitativ hochwertigen Braugerstenangebotes in der Region Baselland, Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland.
- b. Eine nachhaltige und längerfristige Sicherstellung des Malzangebotes für die in der IG Juramalz angegliederten Brauereien.
- c. Ermöglicht den Informations- und Interessensaustausch zwischen den verschiedenen Braugerstenmarktpartnern.
- d. Unterstützt den Aufbau einer Mälzerei in der Region Baselland, Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland und hilft deren Betrieb sicher zu stellen.
- e. Die IG Juramalz koordiniert den Braugerstenanbau und unterstützt die Vereinsmitglieder in anbautechnischen Belangen.
- f. Weitere Absatzkanäle zur Verwertung von Braugerste sollen erschlossen werden (Whiskyproduktion, Backindustrie etc.).

## **Artikel 3 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die IG Juramalz finanziert sich vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen. Die anfallenden Kosten werden durch einen Grundbeitrag pro Landwirt und Brauerei gedeckt. Weiter wird für die Landwirte ein Beitrag pro Tonne produzierte Braugerste und für die Brauerei ein Beitrag pro Tonne verarbeitetes Malz erhoben.

<sup>2</sup>Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup>Die IG Juramalz verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder. Es können auch andere Zuwendungen entgegengenommen werden.

<sup>4</sup>Allfällige Überschüsse, sowie Zinseinnahmen fallen in die Vereinskasse.

## **Artikel 4 Organisation**

Die Organe der IG Juramalz sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 4.1. Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Juramalz. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung.

<sup>3</sup>Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlicher Begründung erfolgen.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- d. Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
- e. Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl des Präsidenten
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren
- i. Entscheidet über Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung
- j. Befindet über Anträge der Mitglieder, die spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gegangen sind.
- k. Entscheidet als Rekursinstanz bei Mitglieder Mutationen
- l. Statutenänderungen und Auflösung der IG Juramalz

<sup>5</sup>Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Durchführung verlangen.

<sup>6</sup>Die Generalversammlung besteht aus allen erscheinenden Einzelmitgliedern und den Delegierten von Kollektivmitgliedern. Jedes Mitglied resp. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

<sup>7</sup>Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

## **Artikel 4.2. Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus insgesamt 4 - 6 Mitgliedern: 1 - 2 Produzenten, 1 - 2 Brauereivertretern, 1 Vertretung der Beratung/Forschung und 1 Vertretung der Mälzerei.

<sup>2</sup>Jede Mitgliedsbrauerei hat Anrecht auf höchstens einen Vorstandssitz.

<sup>3</sup>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Schriftliche Zirkularabschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

<sup>5</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>6</sup>Weitere Beobachter können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.

<sup>7</sup>Der Vorstand ist für die Tätigkeit der IG Juramalz und deren Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt die IG Juramalz nach aussen und hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation der Geschäftsführung
- b. Wahl und Anstellung des Geschäftsführers
- c. Erstellung von Pflichtenheften
- d. Abwicklung der finanziellen Geschäfte innerhalb des von der Generalversammlung vorgegeben Budgets.
- e. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Protokollführung.

### **Artikel 4.2.1. Geschäftsführer**

Die Tätigkeiten des Geschäftsführers umfassen:

- a. Verantwortung für das Rechnungswesen
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte und administrativen Arbeiten laut Pflichtenheft
- c. Übernahme zusätzlicher Arbeiten nach Weisung des Vorstandes
- d. Teilnahme an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme

## **Artikel 4.3. Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglieder der IG Juramalz zu sein braucht.

<sup>2</sup>Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **Artikel 5 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die IG Juramalz besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

<sup>2</sup>Einzelmitglieder können werden:

- a. Landwirte, welche in der Region Baselland, Basel-Stadt, Fricktal und Schwarzbubenland Braugerste anbauen
- b. Brauereien
- c. Weitere an der Braugerste interessierte

<sup>3</sup>Kollektivmitglieder können werden:

- a. Behörden und Organisationen

### **Artikel 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
- d. Tod

<sup>2</sup>Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 7 Vertretung und Zeichenberechtigung**

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten die IG Juramalz nach aussen. Sie zeichnen in der Regel kollektiv zu zweit. Ausnahmen werden in den Pflichtenheften geregelt.

### **Artikel 8 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der IG Juramalz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder an die IG Juramalz ist ausgeschlossen.

### **Artikel 9 Statutenänderung**

Für Statutenänderungen ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

### **Artikel 10 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der IG Juramalz kann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens.

<sup>3</sup>Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Generalversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR. Artikel 11 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

<sup>2</sup>Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07.12.2020 angenommen und an der ao. GV vom 19.11.2021 abgeändert worden.